

# § 127a NRWO Verweisungen

NRWO - Nationalrats-Wahlordnung 1992

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

## § 127a.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 12.07.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)